

BVGer F-1066/2019 vom 22. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1066_2019

FR: TAF F-1066/2019 du 22 septembre 2020

IT: TAF F-1066/2019 del 22 settembre 2020

Regeste

Erleichterte Einbürgerung

Erwägungen

E. 1

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0) wurde der gleichnamige Erlass vom 29. September 1952 aufgehoben (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I seines Anhangs). Gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestands in Kraft steht. Der Beschwerdeführer hat sein Einbürgerungsgesuch noch vor dem Inkrafttreten des BüG eingereicht, weshalb die Streitsache in materieller Hinsicht nach dem alten Bürgerrechtsgesetz (aBüG; AS 1952 1087) zu beurteilen ist (vgl. Urteil des BGer 1C_299/2018 vom 28. März 2019 E. 3; Urteil des BVGer F-3013/2018 vom 20. April 2020 E. 1).

E. 2.1

Verfügungen des SEM betreffend die erleichterte Einbürgerung sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 47 Abs. 1 BüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG; vgl. den gleichlautenden Art. 51 Abs. 1 aBüG).

E. 2.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2014/1 E. 2).

E. 4

Gemäss Art. 27 Abs. 1 aBüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gelebt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einer Schweizer Bürgerin beziehungsweise einem Schweizer Bürger lebt. Art. 26 Abs. 1 aBüG setzt ferner voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerung erfüllt sein. Das Kriterium des Beachtens der schweizerischen Rechtsordnung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. b aBüG bedeutet, dass ein guter straf- und betreibungsrechtlicher Leumund vorliegen muss und im Einbürgerungsverfahren unter anderem keine Strafverfahren gegen die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber hängig sein dürfen (Urteil des BGer 1C_651/2015 vom 15. Februar 2017 E. 4.3 m.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht zunächst, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig ermittelt habe. Sie habe die Verfügung zu einem unangemessenen Zeitpunkt erlassen, zumal sie Kenntnis davon habe, dass vor dem zuständigen Strafgericht am 12. November 2018 eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe und eine Urteilseröffnung zeitnah bevorstehe. Insbesondere wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, in Ergänzung des Erhebungsberichts des Gemeindeamts des Kantons Zürich einen aktualisierten Bericht in Auftrag zu geben (BVGer-act. 1, 8). Es sei gut denkbar, dass bis zur Fertigstellung des ergänzenden Berichts auch das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen werde (BVGer-act. 8).

E. 5.2

Im Verfahren auf erleichterte Einbürgerung gilt - wie im Verwaltungsverfahren allgemein - der Untersuchungsgrundsatz. Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest, wobei sie sich der zulässigen und zumutbaren Möglichkeiten der Sachaufklärung bedient. Der Untersuchungsgrundsatz wird freilich in entscheidender Weise durch die Pflicht der einbürgerungswilligen Person relativiert, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG). Verweigert die Partei die Mitwirkung, kann die Behörde einen Aktenentscheid fällen, sofern sie ihre Abklärungspflicht in angemessener Weise wahrgenommen hat. Wenn die Behörde in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 140 I 60 E. 3.3) ausschliessen kann, dass weitere Ermittlungen die Beweislosigkeit beheben könnten, kann sie einen Beweislastentscheid fällen (vgl. Urteil des BVGer F-7013/2017 vom 6. Februar 2020 E. 5.1 m.H. auf Urteil C-2390/2012 vom 22. November 2013 E. 5.4.1).

E. 5.3

Die Vorinstanz hat nach der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs beim Gemeindeamt des Kantons Zürich einen Erhebungsbericht zum Beschwerdeführer eingeholt (SEM-act. 2-3), insgesamt sechs Referenzpersonen kontaktiert, von denen fünf geantwortet haben (SEM-act. 4, 16-17), siebenmal das VOSTRA konsultiert (SEM-act. 5, 6, 9, 12, 18, 23, 28) und sich mehrfach beim Beschwerdeführer, den Staatsanwaltschaften der Kantone Tessin und Zürich sowie bei der Pretura penale Bellinzona nach dem Stand der hängigen Strafverfahren erkundigt (SEM-act. 7, 10, 19; vgl. auch 24 und 29). Sie ist damit ihren Abklärungspflichten zu den einbürgerungsrechtlich relevanten und strittigen Tatsachen

umfassend nachgekommen. Die Abklärungen des SEM erwiesen sich nicht zuletzt aufgrund des intransparenten Verhaltens des Beschwerdeführers als notwendig. So hat er bei Gesuchseinreichung am 1. Februar 2016 mittels vorbehaltloser Unterzeichnung der Erklärung, wonach keine Strafverfahren gegen ihn hängig seien und er die Rechtsordnung in den letzten zehn Jahren vor Gesuchseinreichung beachtet habe, tatsachenwidrig zwei Strafregistereinträge wegen SVG-Delikten und eine hängige Strafuntersuchung verheimlicht und dem SEM die Eröffnung eines weiteren, im Jahr 2017 eröffneten Strafverfahrens nicht mitgeteilt (vgl. SEM-act. 5, 18). Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nur ungenügend erstellt, erweist sich als ungerechtfertigt. Das SEM durfte auf Basis der vorhandenen Akten einen Entscheid fällen, ohne dass es noch einen ergänzten und aktualisierten Erhebungsbericht hätte einholen oder die Rechtskraft des Urteils der Pretura penale Bellinzona hätte abwarten müssen, zumal zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung tatsächlich noch nicht absehbar war, ob und wann das bevorstehende erstinstanzliche Strafurteil angesichts der Weiterzugsmöglichkeiten in Rechtskraft erwachsen würde. Dies gilt im Übrigen auch in Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer zweimal ausdrücklich um einen anfechtbaren materiellen Entscheid ersucht hat, womit sich seine beschwerdeweise geltend gemachte Argumentation, wonach mit einem Entscheid hätte zugewartet werden müssen, als widersprüchlich erweist (Schreiben vom 29. August und 2. November 2018 in SEM-act. 25, 27).

E. 5.4

Zusammenfassend ist keine Verletzung der Untersuchungspflicht festzustellen. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zu ergänzenden Sachverhaltserhebungen erweist sich nicht als notwendig, wie im Folgenden aufzuzeigen ist. Die Angelegenheit ist - insbesondere nach der Einholung ergänzender Auskünfte und Unterlagen (vgl. BVGer-act. 24-25) sowie im Interesse der Prozessökonomie - reif für einen Entscheid in der Sache (vgl. Art. 62 Abs. 1 VwVG).

E. 6.1

In materiellrechtlicher Hinsicht ist umstritten, ob der Beschwerdeführer die Integrationskriterien, im Speziellen die Voraussetzung der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung, erfüllt. Die Vorinstanz verneint dies. Gemäss der Begründung der angefochtenen Verfügung stützt sie ihre Ansicht hauptsächlich auf die gemäss VOSTRA zum Verfügungszeitpunkt nach wie vor hängigen Strafuntersuchungen sowie die ohne Weiteres unterschriebene Erklärung betreffend Beachtung der Rechtsordnung und den negativen Antrag des Einbürgerungs- und Wohnkantons.

E. 6.2.1

Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung waren zwei Verurteilungen wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln und Nichtabgabe von Ausweisen oder Kontrollschildern - beide Straftaten wurden 2007 begangen und mit einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen und Busse geahndet - sowie eine hängige Strafuntersuchung wegen Vergehen gegen das UWG im Strafregister verzeichnet (SEM-act. 5). Der Beschwerdeführer hat die Vorinstanz hierüber jedoch nicht informiert, sondern die Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung vorbehaltlos unterzeichnet. Zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung waren die erwähnten Verurteilungen wegen SVG-Delikten nicht mehr verzeichnet. Weiterhin ersichtlich war jedoch die Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft

des Kantons Tessin wegen Vergehen gegen das UWG sowie ein 2017 neu eröffnetes Verfahren der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (SEM-act. 28).

E. 6.2.2

Auf Nachfrage des SEM hin teilte der Beschwerdeführer mit, es sei von einem bevorstehenden Abschluss und der Einstellung des Strafverfahrens wegen Vergehen gegen das UWG auszugehen, weshalb die Vorinstanz vorerst auf eine Gesuchsabschreibung verzichtete (vgl. SEM-act. 7, 8, 10; vgl. BGE 140 II 65 E. 3.4.2, wonach bei hängigen Ermittlungen die Sistierung des Einbürgerungsverfahrens zu erwägen ist) und daraufhin weitere Abklärungen tätigte (SEM-act. 14-21). Eine durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin am 20. Dezember 2016 verfügte Verfahrenseinstellung betreffend Vergehen gegen das UWG hatte in der Folge keinen Bestand (vgl. SEM-act. 11, 12). Gemäss Erkundigungen des SEM vom 10. April 2018 bei der Staatsanwaltschaft Lugano war das Verfahren auch mehr als zwei Jahre danach noch vor der Pretura penale in Bellinzona hängig (SEM-act. 19-21). Das SEM hat dem Beschwerdeführer nach dessen Erkundigung nach dem Verfahrensstand schliesslich die Möglichkeit zum Gesuchrückzug gewährt, zumal zum Verfahren im Kanton Tessin auch noch eine Untersuchung wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln hinzugekommen war, über deren Eröffnung der Beschwerdeführer das SEM nicht in Kenntnis gesetzt hatte (SEM-act. 18, 23, 24, 26; zur praxisgemäss gewährten Möglichkeit des Gesuchrückzugs bei hängigen Verfahren siehe Handbuch Bürgerrecht für Gesuche bis zum 31. Dezember 2017, Kapitel 4 S. 37; abrufbar unter www.sem.admin.ch < Publikationen & Service < Weisungen und Kreisschreiben < V. Bürgerrecht [im Folgenden: Handbuch Bürgerrecht], zuletzt konsultiert im September 2020). Der Beschwerdeführer ersuchte daraufhin trotz Hinweis des SEM auf die Konsequenz der Abweisung des Einbürgerungsentscheids wegen hängiger Strafverfahren zweimal ausdrücklich um einen anfechtbaren materiellen Entscheid (SEM-act. 25, 27), weshalb die Vorinstanz das Gesuch um erleichterte Einbürgerung schliesslich abwies.

E. 6.3

Was die Sachlage zum Urteilszeitpunkt anbelangt, hat der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 17. August 2020 aktualisierte Unterlagen eingereicht. Dem Betreibungsregisterauszug ist zu entnehmen, dass er seit Januar 2016 ausstehende Forderungen - in der Hauptsache Steuerschulden - im Umfang von rund Fr. 380'000.- beglichen hat (BVGer-act. 25 Beilage 2). Die Vorstrafen wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln und Nichtabgabe von Ausweisen oder Kontrollschildern aus dem Jahr 2007 erscheinen zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr im Strafregister und werden bei der Beurteilung der Integration nicht berücksichtigt (BVGer-act. 25 Beilage 2; Art. 369 Abs. 1 Bst. c StGB). Gemäss Praxis des SEM zum aBüG stellen bedingte und unbedingte Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen nach Entfernung aus dem Privatauszug grundsätzlich kein Einbürgerungshindernis dar (vgl. Handbuch Bürgerrecht, a.a.O. S. 36 f.). Aufgrund der nunmehr rechtskräftigen Einstellung des Verfahrens wegen Vergehen gegen das UWG und der Verurteilung zu einer Busse wegen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG (vgl. SEM-act. 35 und BVGer-act. 5, 14) - einer Übertretung (Art. 103 StGB) - ist zudem hinsichtlich des Strafverfahrens im Kanton Tessin naturgemäss diesbezüglich nichts im Strafregister verzeichnet (Art. 366 StGB und Art. 103 Abs. 3 SVG). Ersichtlich ist hingegen eine Verurteilung vom 11. September 2019 zu einer bedingten Geldstrafe von zehn Tagessätzen mit einer Probezeit von zwei Jahren wegen grober Verletzung der

Verkehrsregeln (BVGer-act. 25). Die diesbezügliche Strafuntersuchung wurde am 14. Mai 2019 eröffnet. Das Bundesverwaltungsgericht erhielt anlässlich einer Stellungnahme der Vorinstanz vom 2. September 2019 Kenntnis davon (BVGer-act. 18). Der Beschwerdeführer setzte das Gericht weder in seiner Replik vom 29. Mai 2019 noch in der Triplik vom 9. Juli 2019 in Kenntnis über die Eröffnung des Strafverfahrens (siehe BVGer-act. 10, 14).

E. 6.4.1

Das Verheimlichen von ergangenen Strafurteilen oder hängigen Strafverfahren kann zur Nichtigerklärung der Einbürgerung führen, weshalb einbürgerungswillige Personen während des Verfahrens verpflichtet sind, über alle für die Einbürgerung wesentlichen Umstände Auskunft zu erteilen (BGE 140 II 65 E. 3.3.2 und 3.4.2). Sie hat die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse zu orientieren, von der sie weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde ihrerseits darf sich darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten der gesuchstellenden Person nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (siehe zuletzt Urteile des BVGer F-5196/2017 vom 4. August 2020 E. 5.2 und F-3142/2018 vom 10. August 2020 E. 6.1; BGE 140 II 65 E. 2.2).

E. 6.4.2

Der Beschwerdeführer ist seinen Mitwirkungspflichten gleich mehrfach nicht nachgekommen. So hat er bei der Einleitung des Einbürgerungsverfahrens nicht deklariert, dass zu diesem Zeitpunkt noch zwei rechtskräftige Verurteilungen gegen ihn vorlagen und eine Strafuntersuchung hängig war. Auch über die am 6. Februar 2016 erfolgte Eröffnung eines Verfahrens wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln hat er die Vorinstanz nicht informiert (siehe vorn E. 6.2). Zwar endete diese Untersuchung mit der Auferlegung einer Busse wegen einer einfachen Verkehrsregelverletzung. Dies war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar, weshalb von möglichen Folgen des Strafverfahrens für den Einbürgerungsentscheid ausgegangen werden musste. Zuletzt hat der Beschwerdeführer schliesslich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht über ein neu eröffnetes Verfahren wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln informiert. Dabei nahm er im Rahmen der Schriftenwechsel seit der Eröffnung des Strafverfahrens zweimal die Gelegenheit wahr, von seinem Äusserungsrecht Gebrauch zu machen (vgl. BVGer-act. 10, 14, 18). Das Strafverfahren erwähnte er jedoch nicht. Dies wiegt umso schwerer, als er verpflichtet gewesen wäre, das Gericht auch unaufgefordert über das neu eröffnete Strafverfahren zu informieren. Das Gericht hat ihn überdies im Zusammenhang mit dem im Kanton Tessin laufenden Strafverfahren ausdrücklich aufgefordert, es laufend über den entsprechenden Verfahrensstand zu informieren, weshalb er sich der Bedeutung laufender Strafverfahren bewusst sein musste (vgl. BVGer-act. 3).

E. 6.4.3

Die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach er seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen sei, da die Vorinstanz jederzeit ins VOSTRA Einsicht nehmen könne, verfährt nicht (vgl. BVGer-act. 20). So kann das SEM nicht ahnen, wann ein neues Strafverfahren eröffnet wird, weshalb es sich auf die Angaben einer gesuchstellenden Person verlassen darf, ohne dass es laufend das VOSTRA konsultieren muss. Die Behörde

darf davon ausgehen, dass die Aktenlage bei passivem Verhalten der Partei nach wie vor der Wirklichkeit entspricht (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.2). Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich keine Berechtigung zur Einsichtnahme in das Strafregister und ist daher umso mehr auf eine zeitnahe Information seitens des Beschwerdeführers angewiesen. Ein mehrmonatiges Stillschweigen ist angesichts der Mitwirkungspflichten in einem durch eigenes Begehren eingeleiteten Verfahren (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG) nicht annehmbar.

E. 6.4.4

Die gewichtigen Zweifel der Vorinstanz an der Integration des Beschwerdeführers gemäss Art. 26 aBüG wegen Nichtbeachtens der Rechtsordnung waren gerechtfertigt. Ins Gewicht fällt dabei insbesondere die Missachtung der Mitwirkungspflicht und die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses hängigen Strafuntersuchungen wegen Vergehen (vgl. Urteil des BGer 1C_651/2015 vom 15. Februar 2017 E. 4.3 und 4.5). Auch im Beschwerdeverfahren wurde das Gericht nicht über ein im Mai 2019 eröffnetes Strafverfahren wegen grober Verkehrsregelverletzung informiert, die zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen geführt hat, wobei die zweijährige Probezeit noch bis im September 2021 läuft. Diese Verurteilung steht zum heutigen Zeitpunkt einer erleichterten Einbürgerung ebenfalls noch entgegen (vgl. Urteil des BVGer F-6376/2017 vom 20. Dezember 2018 E. 5).

E. 6.5

Zusammenfassend ist vorliegend trotz einer gewissen Verbundenheit des Beschwerdeführers mit der Schweiz insgesamt von einer ungenügenden Integration auszugehen. Ausschlaggebend sind insbesondere das fragwürdige Verhalten während des gesamten Einbürgerungsverfahrens aufgrund der mangelhaft erfüllten Mitwirkungspflicht sowie die am 11. September 2019 erfolgte Verurteilung wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach zumindest zum heutigen Zeitpunkt noch von einer ungenügenden Integration auszugehen sei, ist demnach nicht zu beanstanden.

E. 7

Aus den voranstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde wird abgewiesen und der vorinstanzliche Entscheid betreffend Abweisung der erleichterten Einbürgerung bestätigt.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.